

Josef Gemperle
Buhwil 3
8376 Fischingen

EINGANG GR 01. Okt. 2012		
GRG Nr.	12	AN 1 53

Antrag gemäss § 52 GOGR oder § 55 GOGR

+ 28

Bericht „System Kommissionsarbeit“

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, einen Bericht, bzw. eine Auslegeordnung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme bei der Kommissionsarbeit zu erstellen.

Begründung

Gemäss Geschäftsordnung wählt der Grosse Rat zur Vorberatung seiner Geschäfte folgende ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren:

- eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern;
- eine Justizkommission von elf Mitgliedern;
- eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern;
- eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern

Zur Vorberatung der übrigen Geschäfte bestellt das Büro des Grossen Rates Spezialkommissionen. Mit der kürzlich eingereichten Motion zur Einführung einer ständigen Bildungskommission wird die Frage aktuell, ob ein Parlament seine Arbeit durch die Einführung von vorwiegend ständigen Kommissionen besser erfüllen kann oder ob das bisherige System mit wenigen ständigen Kommissionen und wechselnden Spezialkommissionen doch grosse Vorteile aufweist.

Frau Ruth Lüthi Blume, die sich in ihrer Dissertation wissenschaftlich mit dem Thema befasst hat, kommt zum Schluss, dass zumindest für das Bundesparlament ein System mit ständigen Kommission am ehesten Gewähr dafür bietet, dass einer starken Regierung ein starkes Parlament gegenüber steht und damit das schweizerische System der Gewaltenteilung so "gelebt" werden kann, wie es der verfassungsrechtlichen Ordnung entspricht.

Fischingen, 24.09.2012

Josef Gemperle



Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner des Antrags gem. § 52 GOGR
von Josef Gemperle: **Bericht „System Kommissionsarbeit“**

1	<i>E. ...</i>	26	<i>P. zimiansi</i>
2	<i>...</i>	27	<i>...</i>
3	<i>...</i>	28	<i>...</i>
4	<i>...</i>	29	
5		30	
6	<i>J. ...</i>	31	
7	<i>...</i>	32	
8	<i>...</i>	33	
9	<i>...</i>	34	
10	<i>C. ...</i>	35	
11	<i>...</i>	36	
12	<i>...</i>	37	
13	<i>...</i>	38	
14	<i>...</i>	39	
15	<i>...</i>	40	
16	<i>...</i>	41	
17	<i>...</i>	42	
18	<i>...</i>	43	
19	<i>...</i>	44	
20	<i>...</i>	45	
21	<i>T. ...</i>	46	
22	<i>...</i>	47	
23	<i>...</i>	48	
24	<i>H. ...</i>	49	
25	<i>...</i>	50	